

Amtsblatt

FÜR DEN

LANDKREIS



REGEN

Verantwortlicher Herausgeber: Landratsamt REGEN

Erscheint nach Bedarf - Zu beziehen beim Landratsamt Regen

Einzelbezugspreis: 0,50 €

Nr. 14

Regen, 25.07.2017

Inhalt:

Sitzung des Ausschusses für Wirtschafts-, Umwelt- und
Tourismusfragen am 27.07.2017

Haushaltssatzung des Landkreises Regen für das
Haushaltsjahr 2017

Satzung zur Regelung von Fragen des Kreisverfassungs-
rechts

Aufgebot von Sparkassenbüchern

BEKANNTMACHUNG DER TAGESORDNUNG

Am **Donnerstag, 27.07.2017**, um **15:00 Uhr**
findet im Gymnasium Zwiesel (Bibliothek im UG), Dr.-Schott-Str. 54, 94227 Zwiesel
die

18. Sitzung des Ausschusses für Wirtschafts-, Umwelt- und Tourismusfragen
mit folgender Tagesordnung statt.

Öffentliche Sitzung

- 1 Entwicklungen im Bayerwaldtarif und damit verbundene Beschlussfassung für die Schülerbeförderung (Nutzung der 20%-Reglung gem. § 2 Abs. 4 Nr. 3 SchBefV ab dem Schuljahr 2018/2019)
- 2 Linie 8200 - Wiedergenehmigung und Finanzierung der Feierabendbusse ab Regen
- 3 Deckenbau 2017 - Kreisstraße REG-5, Ortsdurchfahrt March
Bekanntgabe einer Auftragsvergabe im Wege einer Eilhandlung
- 4 Deckenbau 2017 - Kreisstraße REG-5, Kirchberg-Mitterbichl
Bekanntgabe einer Auftragsvergabe im Wege einer Eilhandlung
- 5 Fahrzeug- und Gerätepark des Landkreises Regen an den Straßenmeistereien;
Beschaffung eines Streuautomaten (SM Viechtach)
Bekanntgabe einer Auftragsvergabe im Wege einer Eilhandlung
- 6 Raumordnungsverfahren für den mittelalterlichen Natur- und Erlebnispark mit
Übernachtungseinrichtungen im Zwieseler Winkel;
Information und ggf. Stellungnahme des Landkreises

Eine nichtöffentliche Sitzung schließt sich an.

Landkreis Regen, 17.07.2017

gez.
Michael Adam
Landrat

- I. Aufgrund der Art. 57 ff der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 826) erlässt der Kreistag des Landkreises Regen folgende

Haushaltssatzung:

§ 1

1. Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiemit festgesetzt; er schließt
- | | | |
|--------|-----------------------------------|-----------------|
| im | Verwaltungshaushalt | |
| | in den Einnahmen und Ausgaben mit | 69.542.010,00 € |
| und im | Vermögenshaushalt | |
| | in den Einnahmen und Ausgaben mit | 15.942.370,00 € |
| ab. | | |
2. Die in Anlage beigefügten Wirtschaftspläne der Sondervermögen des Landkreises werden festgesetzt; sie schließen:

- | | | |
|---|------------------------------|--------------|
| a) Sondervermögen Kreiskrankenhaus Viechtach | | |
| im Erfolgsplan: | in den Erträgen | 387.000,00 € |
| | in den Aufwendungen | 408.000,00 € |
| im Vermögensplan: | in den Einnahmen u. Ausgaben | 21.000,00 € |
| b) Sondervermögen Kreiskrankenhaus Zwiesel | | |
| im Erfolgsplan: | in den Erträgen | 573.000,00 € |
| | in den Aufwendungen | 786.400,00 € |
| im Vermögensplan: | in den Einnahmen u. Ausgaben | 213.400,00 € |

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird festgesetzt auf: 5.353.300,00 €

§ 3

Verpflichtungsemächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 ff Finanzausgleichsgesetzes umzulegen ist (Umlagensoll), wird für das Haushaltsjahr 2017 festgelegt auf: 34.857.791,00 €

2. Die Kreisumlage wird in Hundertsätzen aus nachstehenden, vom Statistischen Landesamt festgesetzten Steuerkraftzahlen berechnet:

Grundsteuer A	495.949,00 €
Grundsteuer B	7.868.825,00 €
Gewerbesteuer	18.957.666,00 €
Einkommensteuer	23.215.157,00 €
Umsatzsteuerbeteiligung	3.086.312,00 €
	<hr/>
	53.623.909,00 €
80 % der Schlüsselzuweisungen der Gemeinden für das Jahr 2016	18.996.488,00 €
	<hr/>
Summe der Bemessungsgrundlage	72.620.397,00 €

3. Die Hebesätze (Hundertsätze) für die Berechnung der Kreisumlage (Art. 8 Abs. 3 FAG) werden einheitlich auf 48 v.H. festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben wird für den Kreishaushalt festgesetzt auf: 1.100.000,00 €

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt ab 01. Januar 2017 in Kraft.

- II. Die vom Kreistag am 25.04.2017 erlassene Haushaltssatzung mit Haushaltsplan hat der Landkreis Regen der Regierung von Niederbayern am 10.05.2017 vorgelegt.
- III. Mit Schreiben vom 13.07.2017, Az. 12-1512.276-21, hat die Regierung den Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in Höhe von 5.353.300,- € gemäß Art. 65 Abs. 2 LKrO genehmigt.
- IV. Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen eine Woche lang, gerechnet vom Tage des Erscheinens des Amtsblattes im Landratsamt Regen, 1. Stock, Zimmer 105, während der üblichen Dienststunden öffentlich aus.

Landratsamt Regen, 21.07.2017
- Kreisfinanzverwaltung -

gez.

Adam
Landrat

Satzung

zur Regelung von Fragen des Kreisverfassungsrechts

§ 1

Der Kreistag besteht aus dem Landrat und 60 Kreisräten.

§ 2

- (1) Der Kreistag bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:
 - a) den Kreisausschuss, bestehend aus dem Landrat als Vorsitzenden und 12 Kreisräten,
 - b) den Schul- und Kulturausschuss, bestehend aus dem Landrat als Vorsitzenden und 12 Kreisräten,
 - c) den Ausschuss für Wirtschafts-, Umwelt –und Tourismusfragen bestehend aus dem Landrat als Vorsitzenden und 12 Kreisräten,
 - d) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus 7 Kreisräten, von denen einer vom Kreistag zum Vorsitzenden bestimmt wird.
- (2) Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Kreistag selbst zur Entscheidung zuständig ist. Im Übrigen beschließen sie an Stelle des Kreistages.
- (3) Sondergesetzlich vorgeschriebene Ausschüsse (z.B. Jugendhilfeausschuss) werden vom Kreistag den jeweiligen Gesetzen entsprechend gebildet.
- (4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3

- (1) Die Tätigkeit der Kreisräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei Beratungen und Entscheidungen des Kreistages und seiner Ausschüsse.
- (2) Die Kreisräte erhalten für ihre Tätigkeit eine monatliche Entschädigung in Höhe von 60,-- €. Darüber hinaus wird für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Kreistages, seiner Ausschüsse und an Fraktionsführerbesprechungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 60,-- € gewährt. Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird das Sitzungsgeld nur einmal gewährt. Mit dem Sitzungsgeld sind auch die im Zusammenhang mit den Sitzungen anfallenden Reisekosten (Fahrtkosten, Auslagen usw.) abgegolten.
- (3) Ferner erhalten die Kreisräte für die zur Wahrnehmung des Ehrenamtes notwendige Teilnahme an Sitzungen folgende Ersatzleistungen:

1. Angestellte und Arbeiter den nachgewiesenen Verdienstausschlag,
2. selbständig Tätige eine Verdienstausschlagentschädigung von 30,-- € je Sitzung,
3. Personen, die keine Ansprüche nach Nr. 1 und 2 haben, denen aber im beruflichen und häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, eine Entschädigung von 30,-- € je Sitzung.

Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

- (4) Absatz 2 Satz 2 gilt auch
- a) bei Teilnahme an bis zu sechs Sitzungen der im Kreistag vertretenen Fraktionen/Wählergruppen mit mindestens zwei Kreistagsmitgliedern je Haushaltsjahr, wenn nicht am gleichen Tag eine Sitzung des Kreistages stattfindet;
 - b) bei Wahrnehmung von Dienstgeschäften (z.B. Teilnahme an Besprechungen oder anderen Veranstaltungen) im Landkreis, im Auftrag der zuständigen Kreisorgane.
- (5) Die Kreisräte erhalten für eine Aufgabenwahrnehmung außerhalb des Landkreises Regen Reisekosten nach dem Bayerischen Reisekostengesetz in der jeweils geltenden Fassung.
- (6) Darüber hinaus erhalten die Fraktions-/Gruppensprecher für ihre Tätigkeit eine monatliche Entschädigung. Die Höhe der Entschädigung staffelt sich nach der Zahl der Mitglieder der Fraktion/Gruppe. Sie beträgt bei
- | | |
|------------------------------|--------------------|
| zwei - 5 Mitgliedern: | 75,-- € monatlich |
| 6 - 10 Mitgliedern: | 100,-- € monatlich |
| 11 - 20 Mitgliedern: | 125,-- € monatlich |
| bei mehr als 20 Mitgliedern: | 150,-- € monatlich |
- (7) Zur Bestreitung des sachlichen und personellen Aufwands, der den im Kreistag vertretenen Parteien und Wählergruppen im Rahmen ihrer Arbeit für die Vertretungsorgane des Landkreises entsteht, erhält jede dieser Parteien und Wählergruppen einen pauschalen Zuschuss von 100,-- € je Kreistagsmitglied und Haushaltsjahr.

§ 4

- (1) Die Inhaber kommunaler Ehrenämter des Landkreises haben Anspruch auf eine angemessene, monatlich im Voraus zu zahlende Entschädigung.
- (2) Die Entschädigung beträgt für
- | | |
|-------------------------------|---------------|
| den Kreisheimatpfleger | mtl. 500,-- € |
| den Kreissportbeauftragten | mtl. 350,-- € |
| den Leiter des Medienzentrums | mtl. 600,-- € |
| den Seniorenbeauftragten | mtl. 250,-- € |
| den Behindertenbeauftragten | mtl. 250,-- € |

- (3) Mit der Entschädigung sind die Reisekosten für Dienstreisen und Dienstgänge im Landkreis abgegolten. Für Dienstreisen, die mit schriftlicher Dienstreisegenehmigung des Landratsamtes außerhalb des Landkreises durchgeführt werden, gilt § 3 Abs. 5 Satz 1 entsprechend.

§ 5

Die Vorschriften des § 3 Abs. 5 gelten für ehrenamtlich tätige Kreisbürger, die nicht Kreistagsmitglieder sind und kein kommunales Ehrenamt im Sinne des § 4 ausüben, entsprechend. Ausgenommen sind Tätigkeiten für deren Entschädigung sondergesetzliche Regelungen bestehen (z.B. Ausübung eines Amtes zum Vollzug des Landkreiswahlgesetzes, des Bayer. Jagdgesetzes, des Bundesbaugesetzes, des Naturschutzgesetzes udgl.).

§ 6

Kreisräte, Inhaber kommunaler Ehrenämter des Landkreises und sonstige ehrenamtlich tätige Kreisbürger, die in Ausübung ihres Ehrenamtes einen Sachschaden erleiden, erhalten eine Entschädigung nach Maßgabe der Sachschadensrichtlinien für Staatsbedienstete in der jeweils geltenden Fassung, wenn der Schaden nicht durch eine private oder gesetzliche Versicherung gedeckt ist und keine Ersatzansprüche privat-rechtlicher oder öffentlich-rechtlicher Natur gegen Dritte bestehen. Der Landkreis schließt für die Mitglieder des Kreistages eine sogenannte Dienstfahrt-Fahrzeugversicherung ab.

§ 7

Der Landrat ist Vorsitzender des Kreistages und seiner Ausschüsse, soweit nicht § 2 Abs. 1 etwas anderes bestimmt, sowie Leiter der Kreisverwaltung (Art. 33, 34 LKrO). Er ist Beamter auf Zeit (Art. 31 LKrO).

§ 8

- (1) Der Landrat wird im Falle seiner Verhinderung durch Krankheit, persönliche Beteiligung (Art. 33 Satz 3 LKrO), Beurlaubung oder vorläufige Dienstenthebung vom gewählten Stellvertreter (Art. 32 LKrO) vertreten. Der Stellvertreter übt, soweit er tätig wird, die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse des Landrats aus. Anordnungen des Landrats nach Art. 37 Abs. 4 LKrO (Übertragung von Befugnissen auf Staats- und Kreisbedienstete) behalten auch im Vertretungsfall ihre Gültigkeit.
- (2) Ist auch der gewählte Stellvertreter verhindert, so vertritt den Landrat der aus der Mitte des Kreistags bestellte 1. weitere Vertreter, bei dessen Verhinderung der aus der Mitte des Kreistags bestellte 2. weitere Vertreter, im Übrigen der vom Landrat als Vertreter im Amt bestellte juristische Beamte oder ein Beamter mit der Befähigung für die 4. Qualifikationsebene des Landratsamtes.

- (3) Der Kreistag entscheidet im Einvernehmen mit dem Betroffenen über die besondere Entschädigung, die dem gewählten Stellvertreter des Landrats neben der ihm als Kreisrat gewährten Entschädigung zusteht. Sie ist nach dem Maß der Inanspruchnahme zu bemessen.

Der gewählte Stellvertreter erhält im Voraus eine Entschädigung in Höhe von monatlich 1.300,-- €

Neben der monatlichen Entschädigung erhält der gewählte Stellvertreter des Landrats im Vertretungsfall eine Tagespauschale in Höhe von 96,58 € ab dem 1. Tag der Vertretung Einheitliche Änderungen aller Grundgehälter der Besoldungsordnungen A gelten mit dem gleichen Vom-Hundert-Satz unmittelbar für die monatliche Entschädigung und die Tagespauschale.

Werden die Grundgehälter der Besoldungsordnung A mit unterschiedlichen Vomhundertsätzen geändert, gilt der für die Besoldungsgruppe A 14 maßgebliche Vomhundertsatz.

Darüber hinaus wird eine jährliche Sonderzahlung nach Art. 55 KWBG gezahlt.

Reisekosten werden gemäß Art. 56 KWBG nach dem Bayer. Reiskostengesetz erstattet mit der Maßgabe, dass die Reisekostenvergütung nach den für Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppe A 15 geltenden Bestimmungen zu bemessen ist.

- (4) Der 1. bestellte weitere Vertreter des Landrats erhält eine monatliche Entschädigung in Höhe von 600,-- € im Voraus, der 2. bestellte weitere Vertreter eine monatliche Entschädigung in Höhe von 350,-- € im Voraus.

Neben der monatlichen Entschädigung wird für die weiteren Vertreter im Vertretungsfall eine Tagespauschale in Höhe von 96,58 € ab dem 1. Tag der Vertretung gezahlt. Die Dynamisierung der monatlichen Entschädigung und der Tagespauschale sowie die Erstattung von Reisekosten erfolgt entsprechend der Regelung für den gewählten Stellvertreter des Landrats.

- (5) Der vom Landrat als Vertreter im Amt bestellte juristische Beamte oder ein Beamter mit der Befähigung für die 4. Qualifikationsebene des Landratsamtes erhält eine monatliche Entschädigung von 173,20 €.

Die Dynamisierung der monatlichen Entschädigung sowie die Erstattung von Reisekosten erfolgt entsprechend der Regelung für den gewählten Stellvertreter des Landrats.

§ 9

Diese Satzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft und wird im Amtsblatt des Landkreises Regen bekannt gemacht.

Regen, 20.07.2017

gez.
Adam
Landrat

Aufgebot von Sparkassenbüchern

Das/die Sparkassenbuch/Sparkassenbücher der Sparkasse Regen-Viechtach ist/sind in Verlust geraten. Es/sie wird/werden hiermit aufgegeben. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen 3 Monaten (vom Tag der Veröffentlichung an gerechnet) seine Rechte anzumelden; andernfalls wird/werden das/die Sparkassenbuch/Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Sparkassenbuch-Nr.:	Mitteilungsdatum:	gez.:
3116129655	17.07.2017	Pöhn; Eberl
3247394640	17.07.2017	Pöhn; Eberl
4113556346	17.07.2017	Pöhn; Eberl
3116127519	18.07.2017	Pöhn; Eberl

Sparkasse Regen-Viechtach